

**Satzung
der
plenum Aktiengesellschaft**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

plenum Aktiengesellschaft.

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten sowie die Verwaltung und Leitung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen (nachfolgend zusammen in diesem § 3 „Tochterunternehmen“ genannt) auf eigene Rechnung zur Verfolgung einer Geschäftsstrategie und die Förderung des langfristigen Wertes der Tochterunternehmen, die insbesondere im Bereich der Entwicklung und Implementierung von informationstechnologischen, organisatorischen und geschäftsbezogenen Veränderungen tätig sind. Hierzu gehören:

- Entwicklung von Spezifikationen zur ganzheitlichen Systemgestaltung;
- Technologische und organisatorische Implementierung der neuen Systeme;
- Begleitende Optimierung bei der Systemnutzung;
- Verallgemeinerung von Systemlösungen zu Produkten der Informationstechnologie;
- Vertrieb von Produkten der Informationstechnologie;
- Durchführung von Analysen und Erstellen von Studien;
- Durchführung von Kongressen und Veranstaltungen zu Trendentwicklungen;
- Durchführung von Seminaren und Qualifikationsmaßnahmen;
- Erstellung von Gutachten und Konzepten.

Hauptgegenstand des Unternehmens ist es dabei, durch Erhalt von Ausschüttungen und/oder Gewinnabführungen der Tochterunternehmen an den operativen Tätigkeiten der Tochterunternehmen zu partizipieren und hierdurch Erträge zu erzielen, nicht aber

die Erzielung von Erlösen durch eine grundsätzlich gestattete Veräußerung von Tochterunternehmen. Zum Unternehmensgegenstand gehören nicht Beratungstätigkeiten, für die eine besondere Erlaubnis erforderlich ist.

2. Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens Zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 4

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Informationen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Zugelassene Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des §2 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz im Inland zugelassen sind.

§ 5

Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.697.426,00 (in Worten: eine Million sechshundertsiebenundneunzig tausend vierhundertsechszwanzig Euro).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.697.426 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 848.713 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 848.713 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben bzw. begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das genehmigte Kapital bis zum 17. Juli 2028 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 546.958,00 durch Ausgabe von bis zu 546.958 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Aktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. August 2012 bis zum 28. August 2017 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen und ihre Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.
5. Die Aktien lauten auf den Namen.

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben. Die Form der Aktienkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsschein werden vom Vorstand festgelegt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
7. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
8. Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei einer Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.

2. Abschnitt: Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 7

Geschäftsführung und Beschlüsse

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen und sie von den Beschränkungen des §181 BGB befreien, soweit sie zugleich als Vertreter für Dritte handeln. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein.

3. Abschnitt: Der Aufsichtsrat

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Wahl der Aufsichtsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nichts abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit.
3. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des zum Ersatzmitglied Gewählten erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur jeweils folgenden Hauptversammlung, längstens bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit – außer zur Unzeit – auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderungen von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Datenübertragung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per Datenübertragung oder mittels sonstiger elektronischer Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Sitzungen des

Aufsichtsrates sind grundsätzlich körperlich abzuhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann bei der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten wird.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder sämtlich an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter abzugeben.

§ 12

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz oder Satzung oder Kraft Bestimmung der Hauptversammlung zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
3. Der Aufsichtsrat legt fest, welche Geschäfte des Vorstandes seiner Zustimmung bedürfen.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ab Beginn des Geschäftsjahres 2011 neben dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer auf die Aufsichtsrats Tätigkeit etwa anfallenden Umsatzsteuer) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 18.500,00 (der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages) sowie eine vom Ergebnis der plenum Aktiengesellschaft abhängige Erfolgsprämie, wenn und soweit eine solche von der Hauptversammlung beschlossen wird.
2. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 je Sitzungsteilnahme, welches nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen ist.
3. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.

4. Abschnitt: Die Hauptversammlung

§ 14

Ort, Einberufung und Teilnahmerecht

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 14 Abs. 5).
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
5. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.
6. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft. Auf die virtuelle Hauptversammlung finden alle Regelungen dieser Satzung für Hauptversammlungen Anwendung, einschließlich § 15 Absatz 3, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, sofern dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter verhindert sind (wozu auch die Erklärung gehört, nicht für die Versammlungsleitung zur Verfügung zu stehen), führt den Vorsitz in der Hauptversammlung eine vom Aufsichtsrat durch Beschluss zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss. Für

den Fall, dass in der Hauptversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Versammlungsleiter zur Verfügung steht, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstands oder, falls ein Vorsitzender des Vorstands nicht in der Hauptversammlung anwesend ist, unter Leitung des dienstältesten anwesenden Mitglieds des Vorstands von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengekommen einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner zu setzen.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn (i) die physische Anwesenheit aufgrund gesundheitlicher Risiken für das betreffende Mitglied oder die übrigen Teilnehmer nicht vertretbar erscheint, (ii) die Teilnahme des betreffenden Mitglieds am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßig hohen Reiseaufwand verbunden wäre oder (iii) die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen, haben stets am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 16

Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
5. **Abschnitt: Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gründungsaufwand, Formwechsel**

§ 17

Jahresabschluss

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und, sofern eine Prüfungspflicht besteht, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Dies gilt entsprechend für

Konzernabschluss und Konzernlagebericht, sofern diese aufzustellen sind. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Bei der Feststellung des in die anderen Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
2. Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ermächtigt.

§ 19

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den im Zusammenhang mit dem Formwechsel aus der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehenden Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von insgesamt DM 50.000,00.

§ 20

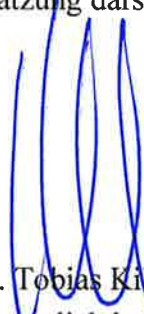
Formwechsel

Die Gesellschaft ist durch Formwechsel der PLENUM Management GmbH mit dem Sitz in Oestrich-Winkel entstanden. Das bei dem Formwechsel bestehende Grundkapital von DM 110.500,00 ist durch den Formwechsel dieser Gesellschaft erbracht worden.

Nummer 128/2023 des Urkundenverzeichnisses

Hierdurch bescheinige ich gemäß § 181 des Aktiengesetzes, dass die Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen in dem notariellen Protokoll über die ordentliche Hauptversammlung vom 18. Juli 2023 zu Nummer 127/2023 des Urkundenverzeichnisses des Notars Dr. Jochen N. Schlotter in Frankfurt am Main sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zu den Registerakten eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen und den vollständigen Wortlaut der Satzung darstellen.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 2023



Dr. Tobias Kilian
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Jochen N. Schlotter

